

Steinschleuder E.V.

Satzung des Steinschleuder e.V.

Präambel

Zahlreiche Menschen auf dieser Erde sind durch Armut, Krieg und die Folgen der Globalisierung in ihrer Existenz und Würde bedroht.

Wir sind der Überzeugung, dass junge Menschen in dieser globalisierten Welt Verantwortung für ihre Mitmenschen übernehmen müssen.

Dieser Verantwortung gerecht zu werden, soll Aufgabe des Steinschleuder e.V. sein, in Form von direkten Hilfsmaßnahmen in Armutsregionen, sowie auch durch Aufklärung und Sensibilisierung in Deutschland. Ebenso wichtiger Bestandteil wie die direkte Hilfe, ist für uns auch die Schaffung eines kulturellen Kontakts und Austausches zwischen den Projektpartnern vor Ort und unseren Mitgliedern und Helfern.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Steinschleuder – Bewegung zur Bewegung“ e.V. (Kurzbezeichnung: „Steinschleuder e.V.“) und hat seinen Sitz in Witten. Er ist mit der Registernummer 827 in das Vereinsregister der Stadt Witten eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein ist von Jugendlichen und Pfarrern in der Christengemeinschaft begründet worden, ist aber von Kirche und Religion unabhängig. Er verantwortet seine Arbeit rechtlich und wirtschaftlich selbst und versteht sie als Erfüllung der humanitären Verantwortung eines jeden Menschen. Er fördert und unterstützt Projekte und Einrichtungen zur humanitären Hilfe im In- und Ausland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins stehen den Mitgliedern keine Ansprüche gegen das Vermögen des Vereins zu. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitglieder

Mitglied des Vereins können alle Jugendlichen und junge Erwachsenen zwischen 14 und 27 Jahren werden, die an einer aktiven Umsetzung der Vereinsziele im Sinne der Präambel interessiert sind, ferner die MitarbeiterInnen der betriebenen Einrichtungen für die Zeit der Einstellung. Der Anteil der Mitglieder über 27 Jahre darf 30% nicht überschreiten.

Der Antrag auf Aufnahme als Vereinsmitglied ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten, der über ihn entscheidet.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- Tod
- Beendigung eines Anstellungsverhältnisses
- Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder gegen die Ziele und Interessen des Vereins in erheblichem Maße verstößt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.
- Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrags und das Ausbleiben einer Antwort auf Erinnerungs- und Mahnschreiben. Auf die Möglichkeit der Rechtfertigung ist in dem Mahnschreiben hinzuweisen, ebenso wie auf den eventuellen Ausschluss aus dem Verein.

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der 24,-€ im Jahr nicht übersteigen darf. Die Staffelung der Beiträge wird vom Vorstand beschlossen.

§ 4a Fördermitgliedschaft

Es besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft, um den Verein in seiner Arbeit zu unterstützen. Der zu entrichtende Beitrag soll den Beitragssatz der übrigen Mitglieder nicht unterschreiten. Das Alter der Fördermitglieder ist belanglos und von den anderweitigen Regelungen der Satzung des Steinschleuder e.V. ausgenommen, die Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 5 Geschäftsjahr

Der Verein beginnt zu existieren am 06.01.1995, das erste Geschäftsjahr geht bis zum 31.12.1995. Die weiteren Geschäftsjahre fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

Mitgliederversammlung

Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, so oft ihm dies erforderlich erscheint. Die Einberufung soll mindestens einmal im Jahr geschehen.

Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder durch einen schriftlich begründeten Antrag beim Vorstand verlangt. In diesem Falle muss die Einberufung spätestens innerhalb von 6 Wochen erfolgen. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit zwei Wochen Frist. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Juristische Personen haben in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes für ein abgelaufenes Geschäftsjahr

Entgegennahme des Finanzberichtes für ein abgelaufenes Geschäftsjahr

Entlastung des Vorstandes

Wahl des Vorstandes

Entlastung des Vorstandsvorsitzenden

Wahl des Vorstandsvorsitzenden

Genehmigung der Haushaltspläne

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Wahl der Kassenprüfer

Beschlüsse über Erweiterung der Aufgaben, Satzungsänderungen und Aufhebung oder Auflösung des Vereins zu fassen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Anteil der Personen über 27 Jahren darf auch im Vorstand 30% nicht überschreiten. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder dauert 3 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor dem Ablauf ihrer Amtszeit aus, so ergänzt er sich aus den Mitgliedern durch Kooptation bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Im übrigen bleiben die Vorstandsmitglieder auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt worden sind. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Ebenso die gesetzliche Vertretung im Sinne des BGB.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Auch hierbei werden Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 9a Vorstandsvorsitzender

Durch die Mitgliederversammlung ist ein Vorstandsvorsitzender zu wählen. Seine Amtszeit dauert 1 Jahr, Wiederwahl ist zulässig. Scheidet er vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand einen kommissarischen Vorsitzenden.

Der Vorstandsvorsitzende ist berechtigt, den Verein in Verwaltungsangelegenheiten alleinig zu vertreten. Dies beinhaltet insbesondere die Führung und Verwaltung der Finanzen und Konten, sowie die Vertretung gegenüber Stiftungen, Banken und anderen Organisationen. Er darf keine Entscheidungen treffen, die dem Wohl und dem Zweck des Vereins widersprechen und handelt in Abstimmung mit den restlichen Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstandsvorsitzende haftet alleinig für die von ihm getroffenen Entscheidungen. Er ist durch die Mitgliederversammlung separat zu Entlasten.

Bei der Vorlage gravierender Gründe kann der Vorstand seinen Vorsitzenden im laufenden Jahr entlassen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 10 Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein, der es zur Erfüllung sozialer Aufgaben im Sinne der Präambel zu verwenden hat. Die Auswahl des begünstigten Vereins trifft die Mitgliederversammlung.

Velbert, am 14. 03. 2009